

**Zulassungsordnung für den Master-Studiengang International Management
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 18. Mai 2018

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar die folgende Zulassungsordnung erlassen:

**§ 1
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist ein erster akademischer Abschluss in allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, Ingenieurwissenschaft, insbesondere Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik, oder artverwandten Berufsfeldern und der Nachweis von 210 ECTS. Mit einem ersten akademischen Abschluss einer anerkannten nationalen oder ausländischen Hochschule mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 sind Bewerber zugelassen, wenn die englischen Sprachvorkenntnisse die in der Prüfungs- und Studienordnung geforderten Bedingungen erfüllen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses schlechter als 2,5 lautet.

(3) Kann bei der Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zum Masterstudium die Anzahl von 210 Credits aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht nachgewiesen werden, müssen bis zur Zulassung zur Master-Thesis weitere 30 Credits über das im Studiengang angebotene Wahlpflichtangebot oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen auf maximal sechs Semester. Über die Auswahl der zu belegenden Wahlpflichtmodule beschließt der Prüfungsausschuss nach Vorschlag der Bewerber oder Bewerberin

(4) Bewerber, welche einen ersten akademischen Abschluss einer anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit einer Gesamtnote schlechter als 2,0, jedoch mindestens 2,5 und die geforderten englischen Sprachkenntnisse vorweisen, können an einem Auswahlverfahren teilnehmen. In diesen Fällen muss anhand folgender Auswahlkriterien eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten erreicht werden:

1. die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses (Anlage 1) und
2. besondere Eignung (Anlage 2).

Werden keine Nachweise der Kriterien eingereicht, werden keine Punkte vergeben.

(5) Bewerber, welche einen ersten akademischen Abschluss einer anerkannten ausländischen Hochschule eines Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, vorweisen, müssen die Eignung zum Masterstudium in der Europäischen Union nachweisen:

1. Der Test für ausländische Studierende (TestAS) für Wirtschaftswissenschaften ist in englischer Sprache abzulegen. Folgende Ergebnisse sind zu erreichen:
Ein Standardwert von mindestens 111 im Kernmodul oder in einem der zwei fachrichtungsspezifischen Testmodule, sowie mindestens 101 in beiden anderen Testmodulen.
2. Die Bewerber haben eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten nach den Anlagen 1 und 2 zu erreichen.

Werden diese Kriterien nicht erreicht, ist die Zulassung zu versagen.

(6) Der erste akademische Grad muss mit einer akademischen Thesis abschließen.

(7) Dieses Auswahlverfahren dient der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre im Master-Studiengang International Management.

§ 2 Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag muss schriftlich bei der Hochschule Wismar für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Hochschule Wismar kann unter Beachtung der Regelungen der Immatrikulationsordnung gestatten, dass einzelne Unterlagen, insbesondere der Nachweis des ersten akademischen Abschlusses, nachgereicht werden.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine schriftliche Bewerbung (Motivationsschreiben) als Grundlage für das Auswahlverfahren beizufügen, welche die Studienabsichten des Bewerbers begründet. Des Weiteren sind Unterlagen bezüglich der Anlage 2 beizufügen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Der Master-Studiengang International Management bildet eine Auswahlkommission. Dieser gehören mindestens eine Professorin bzw. ein Professor der Studienrichtung und ein Mitglied des International Office an.

(2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Unterlagen der Bewerber, die die Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Auswahlkommission entscheidet, ob ein artverwandtes Berufsfeld gemäß § 1 Absatz 1 vorliegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang International Management der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 16. Dezember 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 17. Mai 2018 sowie der Genehmigung des Rektors vom 18. Mai 2018.

Wismar, den 18. Mai 2018

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand Hoffmeister**

Anlage 1

Gesamtnote	Punkte
Mindestens 2,3	3
2,4	2
2,5	1

Anlage 2

Kriterium	Punkte	Nachweis durch
Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberin / der Bewerber darstellt, dass ihr / sein Profil in hinreichender Form dem Profil des Studienganges entspricht.	maximal 0,5 Punkte	Einreichung einer überzeugenden Begründung der Studienabsicht
Auslandserfahrung: mindestens einsemestriger oder sechsmonatiger Auslandsaufenthalt in Form eines fachbezogenen Auslandsstudiums oder einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika) während des Studiums	2 Punkte je 6 Monate Aufenthalt (maximal 4 Punkte)	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Arbeitsvertrag und Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers bzw. Bescheinigung der ausländischen Institution
Berufsausbildung vor dem Studium abgeschlossene mindestens dreijährige Berufsausbildung in einer einschlägigen internationalen Fachrichtung, z.B. Außenhandel, Zoll, Bankwesen	2 Punkte	Einreichung des Handelskammerzertifikats oder äquivalent
Berufserfahrung nach dem Studium mindestens sechs Monate in Vollzeit ausgeübte qualifizierte Berufstätigkeit im Ausland und in der Fachrichtung des ersten akademischen Abschlusses nach dessen Erwerb	2 Punkte je 6 Monate im Ausland (maximal 4 Punkte)	Arbeitsvertrag und Bescheinigung des Arbeitgebers
Erhalt von Stipendien: Stipendium für einen mindestens einsemestrigen Auslandsaufenthalt von Fulbright, des DAAD oder vergleichbarer Stipendienggeber	maximal 2 Punkte	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission, des DAAD oder vergleichbarer Stipendienggeber
Partnerschaft mit der Hochschule Wismar Partnerschaft der relevanten Fakultät der Heimathochschule der Bewerberin / des Bewerbers mit der Hochschule Wismar	1,5 Punkte	Partnerschaftsvertrag registriert im International Office der Hochschule Wismar
Sprachkompetenz Sprachkompetenz in einer nicht amtlichen Sprache des Heimatlandes auf Stufe A2 oder besser, zusätzlich zur Muttersprache und zu Englisch (sämtliche amtlichen Sprachen der EU, Hindi, Japanisch, Standard Kantonesisch, Koreanisch, Modern Standard Chinese oder Russisch)	1 Punkt je Sprache (maximal 2 Punkte)	Sprachzertifikat einer anerkannten Prüfstelle (z.B. Goethe Institut, Alliance Française)
Soziale Kompetenz Soziale Kompetenzen erworben durch ein mindestens dreimonatiges Praktikum oder freiwillige Mitarbeit in Vollzeit in einer gemeinnützigen sozialen Einrichtung	0,5 Punkte	Bescheinigung und Empfehlung der sozialen Einrichtung